Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 1

Artikel: Möglichkeit eines neuen Wehrgesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97661

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 1. Basel, 4. Januar. **1902.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Möglichkeit eines neuen Wehrgesetzes. — Die Divisionsmanöver 1901. — Meyer: Aufgaben in militärischer Geländebeurteilung. — Reinelt: Lösungen von Aufgaben aus dem Gebiet der Waffenlehre. — Eidgenossenschaft: Ernennungen und Beförderungen. Mutationen im Offizierskorps des Kantons Glarus. — Ausland: Deutschland: Die Etatsstärke des deutschen Heeres. Beginn der Waffenübungen der Zwei-Jahr-Präsenten. Distanzritt. Österreich: Die Kaisermanöver des Jahres 1902. Frankreich: Die Adjustierung der Kavallerie. England: Schiessausbildung. Norwegen: Schiessversuche gegen Schneedeckungen.

Möglichkeit eines neuen Wehrgesetzes.

Nach dem Referat der „Neuen Zürcher Ztg." hat der Chef des Militärdepartements im Ständerat den Ausspruch gethan, dass, wenn man mit der Reorganisation des Militärdepartements bis zur Vorlage einer neuen Militärorganisation warten wolle, man dann die Sache ad calendas græcas verschiebe.

Das sind trübe Aussichten in die Zukunft, wenn man von der Überzeugung durchdrungen ist, dass ohne eine Revision der Militärorganisation von 1874 unmöglich sei, ein Wehrwesen zu bekommen, wie Schutz und Sicherheit der staatlichen Unabhängigkeit und Freiheit erfordert und wie zu bekommen möglich wäre, ohne berechtigte Eigentümlichkeiten des Volkes zu verletzen und ohne von Staat und Bürger unerträgliche Mehrlasten zu fordern. Diese Aussicht in die Zukunft der vaterländischen Wehrkraft ist um so trüber, da derjenige, welcher solchen Ausspruch gethan, seine eigene Überzeugung von der Notwendigkeit eines neuen Wehrgesetzes häufig genug bekundet hat und daher sein hoffnungsloser Ausspruch nur auf dem Glauben beruhen kann, das Wehrgesetz, das so dringend notwendig ist, werde in unabsehbarer Zeit nicht zustande gebracht werden können.

Dass solche Hoffnungslosigkeit auf genauer Kenntnis der Situation beruht, muss ohne weiteres zugegeben werden. Daran zu zweifeln darf sich auch der naivste Optimist jetzt nicht mehr gestatten, wohl aber ist es erlaubt, nachzuforschen, ob sich die Gründe dafür nicht wegschaffen lassen.

Denn das steht ausser allem Zweifel, wenn dies nicht möglich ist, wenn unser Volk, das auf seine Freiheit und Unabhängigkeit so stolz ist und bei jedem Anlass zeigt, wie sehr es sein Militärwesen liebt und in ihm den Hort seiner Freiheit und Unabhängigkeit erblickt, nicht dazu gebracht werden kann, eine Wehrverfassung anzunehmen, die wirklich genügt, dann gefällt sich alles in einer furchtbaren Selbsttäuschung.

Die Frage muss von einem höheren allgemeinen Standpunkt aus betrachtet werden. Erst an zweiter Stelle handelt es sich um ein besseres Wehrgesetz, an erster Stelle handelt es sich darum, ob im souveränen Volke wirklich unüberwindliche Anschauungen und Gewohnheiten herrschen, die es gleichgiltig und stumpf dagegen machen, ob es seine volle Wehrkraft besitzt. Denn auch das steht ausser allem Zweifel, wenn dem wirklich so wäre, dann sänke die jetzt emporstrebende Wehrkraft bald und mit ihr giengen auch die übrigen Bedingungen, um ein freies selbständiges Volk zwischen den Grosstaaten sein zu dürfen, zu Grunde.

Nach unserer Anschauung der Dinge berechtigen weder die Verwerfung der Verfassungsrevision 1895 noch irgend welches Schimpfen über den Militärmoloch etc. etc. zu der Annahme, dass solche Gesinnung in unserem Volke vorhanden sei. Untrügliche Anzeichen lassen uns immer von neuem erkennen, dass Volk wie gesetzgebende Räte alles zu thun bereit sind, um das Vaterland so wehrkräftig zu haben, wie notwendig ist. *) Die Gründe, weswegen eine

*) Als solche untrüglichen Zeichen wollen wir nennen: die Teilnahme der Bevölkerung an den Manövern, das Interesse an den Leistungen der Truppe und der Füh-

Militärorganisation, so wie wir sie brauchen, einstweilen wenig Hoffnung hat, angenommen zu werden, liegen nicht in einem unmilitärischen und der Selbständigkeit nicht würdigen Sinn des Volkes, sondern anderswo. Deswegen erachten wir sie für überwindliche und das soll gleich beigefügt werden, wir glauben, sie haben schon sehr angefangen, sich zu verflüchtigen.

Als ersten Grund möchten wir erkennen, dass das Volk gar nicht davon überzeugt zu sein braucht, sein gegenwärtiges Gesetz könne ihm nicht ein Heerwesen liefern, das allen Anforderungen genügt. Die Berechtigung solcher Selbsttäuschung ist durch das Zusammenfliessen verschiedener Einflüsse verursacht. Grundlegend ist dabei, dass die Jahrhunderte zwischen den Grossthaten der Vorfahren, welche die Eidgenossenschaft schufen, und heute so bedeutungslos auf kriegerischem und militärischem Gebiet verlaufen sind, dass die Volksseele das Heute an jene Heroenzeit anknüpft und ohne erbrachten Gegenbeweis geneigt ist zu glauben, die Faktoren, welche damals zum Erfolge führten, seien auch heute noch im gleichen Masse vorhanden und hätten auch unter heutigen Verhältnissen noch gleiche Bedeutung.

Aus Bürgergarde-Zuständen, d. h. aus einem Heerwesen, in welchem man vom Wehrdienst thuenden Bürger nach keiner Richtung hin mehr verlangte, als was er gerade disponiert war freiwillig zu leisten, hat sich unser Milizheer beständig weiter entwickelt zu einer Armee, die auf den Willigen den Eindruck machen darf, sie sei vollkommen zu dem geworden, was sie zu sein erstrebt. Diese Entwicklung unserer Armee hat das Volk mit offenen Augen freudig erkannt und mit der erwähnten grundlegenden Anschauung ist ihr diese ein Beweis, dass wenn vielleicht auch sein Heer noch nicht denen der grossen Staaten ganz ebenbürtig sei, doch der erreichte Grad genüge und es im übrigen möglich wäre, einen noch höheren zu erreichen, ohne dafür der nie zu sättigenden Begehrlichkeit der Kriegs-Obersten noch immer mehr Opfer des Bürgers und des Staates zu gewähren.

Solchem irrigen Glauben des Volkes ist man niemals mit genügender Entschiedenheit entgegengetreten und hat ihn niemals mit Gründen und Beweisen so in die Ecke zu drücken unternommen, dass er sich ergeben muss. Wohl behauptet keiner, der sich zu den „Sachkundigen" rechnet, dass solcher Glaube des Volkes berechtigt und richtig sei, im Gegenteil, es liegt ihm alles daran, dass andere „Gebildete" nicht an seiner höheren Urteilsfähigkeit zweifeln, er tadelt und seufzt, er spöttelt und witzelt über die Borniertheit des Volkes, aber er beugt vor ihr sein Knie, wo er den hohlen Götzen zerschlagen sollte.

Das Volk in der demokratischen Republik, dessen Entscheidung alle Gesetze unterstehen, muss ganz anders behandelt werden, als das Volk in anderer Staatsform, die ihm die direkte Beteiligung an der Gestaltung der Dinge versagt. In dieser andern Staatsform ist es statthaft — und was das Wehrwesen anbetrifft, nur richtig — wenn man über vorhandene Schäden nicht öffentlich spricht, sondern vor allem bedacht ist, das Vertrauen in die Institutionen und in die getroffenen Massregeln zu festigen. Denn da braucht man für Abstellung der Übelstände und für Einführung notwendiger Verbesserungen der Beihilfe und Zustimmung des Volkes nicht, das kann die Regierung allein oder nach Verständigung mit den Vertretern des Volkes ändern und abstellen. In unseren staatlichen Verhältnissen aber ist das anders. Die Zustimmung des Volkes zu Änderungen und Verbesserungen der Gesetze ist notwendig und diese kann man nie verlangen, wenn das Volk über die Zustände nicht aufgeklärt ist, welche zum Verlangen berechtigen. Diese Aufklärung darf nicht erst erfolgen, wenn das Volk vor die Entscheidung gestellt ist und jetzt Freund und Feind dasselbe für seine Ansicht bearbeiten, Aufklärung erst zu diesem Zeitpunkt wirkt niemals wirklich überzeugend, sondern immer nur wie das Parteiplaidoyer eines Advokaten. — Die Aufklärung muss durch jede Thatsache, die sich bietet, durch Bekämpfung jeder Illusion von lange her schon geschaffen sein, so dass sie zur Überzeugung geworden ist, wenn die Vorlage gemacht wird.

Das ist aber bei uns nicht der Fall. Im Gegenteil, nach Allem, was das Volk in der Zwischenzeit über sein Wehrwesen hört, darf es meinen, dass Alles zum Besten sei und darf ungläubig sein, wenn ihm dann mit einem Male alles Mögliche zugetragen wird, um ihm jetzt das Ja herauszuquetschen zu einer Änderung des Gesetzes.

Mit der Wahrheit muss man dem Volk kommen, ganz besonders wenn man weiss, dass es sie in seiner Nacktheit nicht sehen will.

Klar machen und immer wiederholen muss man, dass der Wehrmann gar keines anderen Volkes Europas so wenig Dienst leistet, wie der unsere. Schweden-Norwegen, Dänemark und Holland, die auch zu den kleinen Ländern ohne grosse Politik gehören, haben jetzt eine Wehrverfassung eingeführt, die der unseren nahe verwandt, aber für die Rekrutenausbildung gewähren

---

rer, die fast rührende Freude, sobald man glaubt, auf diese Leistungen stolz sein zu dürfen und dem Ausland zu imponieren und vor allem die Art und Weise, wie die gesetzgebenden Räte die immer grösser werdenden Kosten des Militärwesens bewilligen.

sie so viel Monate, wie wir Wochen und in keinem dieser Länder ist die Beschaffung der Cadres so wie bei uns verunmöglicht durch gebotene Rücksicht auf enge lokale Grenzen. — Man muss das Volk fragen, ob es sich wirklich einbildet, so himmelhoch über allen andern Völkern Europas zu stehen, dass es trotz dessen gleichwertige Wehrkraft besitzen könne. Man muss ihm beweisen, dass dies unmöglich ist, indem man ihm die Schwächen seines Wehrwesens zeigt. — Und dann darf und muss man auch auf das (trotz der die Vollkommenheit unmöglich machenden Zustände) erreichte Bedeutende hinweisen, um daran den schlagenden Beweis zu leisten, dass alle Fähigkeiten vorhanden wären, um auf die mögliche und genügende Höhe zu kommen.

Auf diese Art ist der erste Grund wegzuräumen, welcher einer neuen Militärorganisation im Wege liegt.

Der andere Grund liegt in einer Art verstocktem Misstrauen des Volkes gegenüber Allem, was von Bern kommt. Zu erörtern, ob dieses Misstrauen berechtigt sei, ist zwecklos. Wir haben es nur mit der Thatsache zu thun. Der Glaube, dass Alles nur auf eine Verstärkung und Vermehrung des Bundesbureaukratismus hinziele und dass die Dinge sich später ganz anders viel oneroser gestalten werden, als die Botschaft versprochen, hat schon viele Gesetze zu Fall gebracht und wird in der Zukunft noch viele zu Fall bringen, solange das Volk nicht ganz klar erkennen kann, dass seine Furcht keinen Grund hat.

Zu diesem Grund gesellt sich der Dritte. Unser Volk will ganz entschieden nicht, dass der Bund der Eidgenossen sich zum Einheitsstaat der Helvetik auswachse, es zweifelt, dass kantonale Selbständigkeit unvermindert und unangetastet bestehen bleiben könne auch wenn mit ihr zusammenhängende, der Wehrkraft der Eidgenossenschaft feindliche und in ihren Erscheinungen lächerliche Auswüchse im Wehrwesen entfernt werden. — Die Liebe des Volkes zu seiner Kantonalsouveränität ist ein Faktor, welchen man nicht trachten darf, aus der Welt zu schaffen. Nur dadurch, dass die staatliche Stellung der Kantone bis an jene äusserste Grenze respektiert wird, welche ihr Bundes- und Volksinteresse ziehen müssen, kann die Eidgenossenschaft sich gesund und lebenskräftig erhalten zwischen den stammverwandten Grossmächten. Die Entwicklung zum vollkommenen Einheitsstaat schafft Zustände, aus welchen in nicht zu langer Frist ein Zerfall der Eidgenossenschaft folgen wird.

Während das erste Hindernis: der Glaube des Volkes, sein Wehrwesen genüge allen billigen Anforderungen, durch direktes und rücksichtsloses Bekämpfen aus dem Wege geräumt werden muss, und dieses schon geschehen sein sollte, bevor man mit einer Vorlage vor den Souverän tritt, hat man die beiden andern: misstrauische Furcht vor vermehrter Bundes-Bureaukratie und vor grösseren Lasten als die Botschaft angibt und vor Gefährdung der Kantonal-Souveränität sorgfältig zu respektieren, indem man durch die Vorlage selbst den Beweis leistet, dass sie hier grundlos sind.

Die Frage ist nur, ob dies möglich ist. Wir glauben es, sofern man das ganze Schwergewicht seiner Bestrebungen auf die Hauptsache, auf das was unbedingt sein muss, konzentriert.

Als vor sechs Jahren die Vorlage einer Verfassungsrevision, aus der ein neues Militärgesetz hervorwachsen sollte, vom Volk so energisch zurückgewiesen wurde, da war das Schwergewicht der Bestrebungen nicht auf die Hauptsache, sondern auf ein Nebending gerichtet, zuerst wollte man das Hindernis wegräumen, das einer ganz zentralistischen Leistung des Militärwesens im Wege stand.

Die Hauptsache soll hier zur reifen Frucht geworden sein durch die Aufklärung, welche man dem Volke beständig gegeben haben muss über die Gründe, weswegen sein Wehrwesen nicht genügend sein kann. Diese sind zu kurze Dauer der ersten Ausbildungszeit und dann die durch die Kantonalgrenzen geschaffene Schwierigkeit zur Beschaffung genügender Cadres. Alles andre noch, das mit der Kantonalsouveränität zusammenhängt, kommt dagegen nicht in Betracht. Wünschenswert wäre wohl, es zu ändern, aber die Schwierigkeiten und Störungen lassen sich mit allseitig guten Willen überwinden und wo dieser fehlt giebt Verfassung und Gesetz schon jetzt genügend Handhabe, dazu zu zwingen, es kommt nur auf die Hand an, die fest genug ist, um die Paragraphen zu brauchen. Sogar eine befriedigende Cadresbeschaffung liesse sich, wenn es sein muss, ohne Gesetzes-Änderung, mit den vorhandenen Paragraphen machen, auch da kommt es nur auf die Handhabung an, welche im Bewusstsein von Recht und Pflicht nicht vor dem Konflikt zurückschreckt. Aber was ohne Gesetzesrevision absolut nicht zu bessern ist, das ist die ungenügende Ausbildung.

Leute, die das Volk besser als wir zu kennen behaupten, sagen, dass die Zustimmung hierzu zu erlangen, kaum möglich erscheinen müsse. Wir haben eingangs den Weg gezeigt, wie man dahin gelangen könne.

Im Übrigen giebt es der Thatsachen viele, welche beweisen, dass sich das Volk willig vermehrter Dienstleistung unterzieht, sobald es erkennt, dass dieses für seine militärische Leistungsfähigkeit notwendig ist. Es sei nur an die

gegenüber früher sehr vermehrte Cadresausbildung erinnert, die ohne weiteres geleistet wird, obschon die verschiedenen Kurse und der erfolgreiche Stufengang, wie er jetzt festgelegt ist, nicht auf ganz festen gesetzlichen Boden steht. Es sei vor allem aber daran erinnert, dass sich die Ansichten über den Ernst des Wehrdienstes in den letzten Jahren ganz gewaltig gehoben haben. Anschauungen über Disziplin, die früher prätendieren durften, als die massgebenden angesehen zu werden, sind heute unmöglich; das Verlangen, dass im Heer wirkliche ernste Disziplin herrsche, ist heute allgemein.

Helfend kommt in Betracht, dass ein neues Gesetz, das verlängerte Rekrutenausbildung bringt, auch für den Wehrmann die Pflichterfüllung erleichtert, indem er für seine vermehrte Rekrutenausbildung nicht mehr wie jetzt bis an die Stufe des Greisenalters „Wiederholungskurse" zu machen braucht.

Wir glauben, ein Gesetz, das auf diesem Prinzip aufgebaut ist, das in allen Beziehungen auf Vereinfachung des Verwaltungsmechanismus ausgeht und deswegen keine nennenswerten Mehrkosten im Gefolge hat, und das die Kantonalsouveränität bestehen lässt, braucht nicht zu fürchten, vom Volk verworfen zu werden, sofern ihm der Boden vorbereitet ist durch rückhaltslose Belehrung des Volkes über das Ungenügende des jetzigen Zustandes.

Die Divisionsmanöver 1901.

12. September. Rencontre bei Heinrichswil.

Anmarsch, Gefechtseinleitung.

Der Kriegszustand trat am 11. September 7 Uhr nachmittags ein; gleichzeitig begann der Betrieb des Aufklärungs- und des Vorpostendienstes.

Ausgangssituation für Weiss (III. Division):

„Die rote Armee debouchierte am 11. Sept. mit starken Avantgarden aus den Juradefiléen. — Die weisse Armee konzentriert sich in einem Halbkreis nördlich Bern. Ihre, aus dem Jura verdrängten (supp.) Vortruppen halten die Zihl-Aare-Linie vom Neuenburgersee bis zur Emmenmündung. — Eine weisse Flügeldivision rechts (durch Kav.-Reg. 3, Art.-Abt. I/10 und Batt. 53 verstärkte III. Division) hat, aus dem Emmenthal kommend, am 11. Sept. nachm. mit ihrer Kavallerie Kirchberg, mit der Avantgarde Burgdorf erreicht (die Infanterie-Vorpostenlinie darf nördlich nicht über Sommerhaus hinausreichen)."

Von der III. Division nächtigten:

Kav.-Reg. 3 in Kirchberg; Inf.-Brig. Stab V mit Inf.-Reg. 9, Sch.-Bat. 3, Guid. 3, Art.-Abt. I/3, Geniehalbbat. 3 und Amb. 13 in Burgdorf; Div.-Stab III mit Inf.-Reg. 10 und Art.-Abt. II/3 in Oberburg; Inf.-Brig.-Stab VI mit Inf.-Reg. 11 und Div.-Laz. 3 in Hasli, Ruegsauschachen, Ruegsau; Inf.-Reg. 12 in Nied. Goldbach, Lützelflüh; Art.-Reg. 10 in Rüderswyl, Lauperswyl.

Auf Vorposten je 2 Kompagnien von Bat. 27 bei Sommerhaus und Bleiche.

Armee-Befehl für Weiss:

„Bern 11. Sept. 2 nachm. Feindliche Truppen aller Waffen in Divisionsstärke haben heute unterhalb der Emmenmündung die Aare überschritten. — Unsere Armee vollendet morgen ihren Aufmarsch auf der Linie Jegensdorf - Schüpfen - Frienisberg. Der rechte Flügel unserer, hinter die Aare zurückgedrängten Vortruppen steht auf den Höhen südlich Solothurn. — Die III. Division erhält den Befehl, morgen 12. Sept. den östlich der Emme über die Aare gegangenen Gegner über diesen Fluss zurückzuwerfen (Vorpostenlinie darf am 12. Sept. vor 6 vorm. nicht von stärkerer Kavallerie und vor 8. 15 vorm. nicht von Infanteriespitzen überschritten werden)."

Oberstdiv. III gab am 11. Sept. 6 nachm. einen Besammlungsbefehl für den 12. aus: Kav.-Reg. 3 hatte noch am 11. abends durch Patrouillen festzustellen, an welcher Strasse zwischen Emmenmündung und Aarwangen der Gegner vormarschiert sei und ihm am 12. Sept. 6 vorm. bis Hellsau entgegen zu gehen unter Aufklärung gegen H.-Buchsee, Wangen und Emme. Am 12. um 7. 45 vorm. standen die Avantgarde (Oberstbrig. V mit Inf.-Reg. 9, Guid. 3, Geniehalbbat. 3 und Amb. 13) am Nordwestausgang von Burgdorf an der Strasse nach Kirchberg, die Ballonkomp. und 1 Komp. Reg. 9 als Bedeckung bei Lissach, Schütz.-Bat. 3 bei der Emmenbrücke. Um 8 vorm. stand das Gros in Marschkolonne auf der Strasse Hasli-Burgdorf, Spitze beim Strassenkreuz 350 m südlich Kirche Burgdorf.

Um 7 vorm. wurde am Westausgang von Burgdorf der Marschbefehl ausgegeben:

„Feindliche Kavallerie mit 1 Schwadron in Ob.-Oenz, mit 2 Schwadronen in H.-Buchsee gemeldet. III. Division marschiert über Kirchberg gegen H.-Buchsee vor. — Schütz.-Bat. 3 passiert 8. 15 vorm. Sommerhaus, marschiert als rechtes Seitendetachement durch das Winigenthal und sucht bei Seeberg, bei starkem Gefechtslärm schon früher, Anschluss an die Division. — Avantgarde passiert mit Inf.-Spitze Bleiche 8. 15 vorm. und marschiert über Kirchberg, St. Niclaus, Höchstetten gegen H.-Buchsee. Ballonkomp. schliesst samt Bedeckung bei Alchenfluh an Avantgarde an. — Gros folgt mit 800 m Abstand in de Reihenfolge 1 Bat. Inf.-Reg. 10, Art.-Abt. II/3, 2 Bat. Inf. Reg. 10, 2 Batt. Art.-Reg. 10, 1 Komp. Inf.-Reg. 10, 2 Batt. Art.-Reg. 10, Inf.-Brig. VI etc."

Die Avantgarde sandte zur Beobachtung des Gegners eine Off.-Patrouille über Koppigen nach Subingen-Deitingen vor, bildete aus Guid.-Komp. 3, Bat. 25 und Geniehalbbat. 3 die Vorhut und folgte ihr auf 500 m in der Marschordnung Bat. 26, Art.-Abt. I/3, Bat. 27, Ballonkomp., Amb. 13.

Da aber die regnerische Witterung die Beobachtung aus dem Ballon ausschloss, wurde die Ballon-Kompagnie nachträglich am Schlusse des Gros eingeteilt und folgte an diesem Tage nur bis St. Niclaus.